

- Hinweis: Dies ist die Lesefassung der GKS-EWS der Gemeinde Marksuhl vom 22.01.2007, in die die 1. Änderung vom 14.01.2008, die 2. Änderung vom 15.02.2011 und die 3. Änderung vom 17.10.2016 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:
- GKS-EWS vom 22.01.2007 (Amtsblatt 02/2007 vom 15.02.2007)
  - Satzung zur 1. Änderung der GKS-EWS vom 14.01.2008 (Amtsblatt 01/2008 vom 24.01.2008)
  - Satzung zur 2. Änderung der GKS-EWS vom 15.02.2011 (Amtsblatt 02/2011 vom 17.02.2011)
  - Satzung zur 3. Änderung der GKS-EWS vom 17.10.2016 (Amtsblatt 11/2016 vom 20.10.2016)

## **Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Marksuhl**

vom 22.01.2007

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Marksuhl folgende, vom Gemeinderat am 21.12.2006 beschlossene, Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Marksuhl erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

### **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde Marksuhl in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren Grundstücken aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Für die Einleitung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren.

#### **§ 4 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	6,00 Euro/Monat
bis 6 m <sup>3</sup> /h	14,40 Euro/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	24,00 Euro/Monat
bis 15 m <sup>3</sup> /h	36,00 Euro/Monat
bis 30 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro/Monat
bis 40 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Monat
bis 50 m <sup>3</sup> /h	120,00 Euro/Monat

#### **§ 5 Einleitungsgebühr**

Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers, das der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird (Schmutzwassergebühr), und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser in diese eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), berechnet.

#### **§ 5a Schmutzwassergebühr**

- a. Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Kläranlage 2,86 €/m<sup>3</sup>.
- b. Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich für Grundstücke mit Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage jährlich 1,62 €/m<sup>3</sup>.
- c. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/ oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- d. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- e. Die reduzierte Gebühr nach Absatz 2 Buchst. b) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 5b Niederschlagswassergebühr

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,63 €/m<sup>2</sup>** anrechenbare Fläche erhoben.
- (2) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen, für die nicht die vollumfängliche Beteiligung gemäß § 23 Abs. 5 ThürStrG gezahlt wurde, wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,50 €/m<sup>2</sup>** anrechenbare Fläche erhoben.
- (3) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 4 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

- I. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
- II. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 31.10. eines jeden Jahres. Änderungen sind bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:
  - a) Dachgrundfläche 0,90
  - b) befestigte Flächen
    - ba) Beton/Asphalt 0,90
    - bb) Pflaster/Platten (Fugen versiegelt) 0,70
    - bc) Pflaster mit Versickerungsvorrichtung (Ökopflaster) 0,50
    - bd) Schotter/Kies/Rasengitter 0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (5) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m<sup>2</sup> anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert, wenn das Rückhaltevolumen mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt.

## **§ 6 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalien oder Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 41,38 € je m<sup>3</sup>.

## **§ 7 Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (4) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

## **§ 9 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschildner für die Niederschlagswassergebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

**§ 10**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 11**  
**Pflichten der Gebührensuldner**

Die Gebührensuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.1995 einschließlich der dazu ergangenen Änderungsatzungen außer Kraft.

Marksuhl, 22.01.2007

gez. Trostmann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsvermerk:**

Nach der am 17.01.2007 erteilten und am 19.01.2007 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (AZ VII 052 G 334-2/07) wurde die vorstehende Satzung am 15.02.2007 im Amtsblatt „Marksuhler Nachrichten“ Nr. 02/2007 bekannt gemacht.

Marksuhl, 15.02.2007

gez. Trostmann  
Bürgermeister